



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Anforderungen an die Qualifikation von Energieberatern

Energieberatung für Wohngebäude

Inhalt

.....	1
Änderungschronik	3
Anforderungen an die Qualifikation von Energieberatern im Bundesförderprogramm.....	4
A. Grundqualifikation	4
B. Zusatzqualifikation	5
1. Weiterbildung.....	5
2. Fortbildung.....	7
3. Besondere Sachkunde (Lehr-/Referententätigkeit).....	8
C. Qualifikationsprüfung Energieberatung	9
Anlage	10
1. Zeitlicher Umfang.....	10
2. Fachlicher Inhalt.....	10

Änderungschronik

Stand September 2021

- Punkt B Zusatzqualifikation Nrn. 2, 3 und 4: Anpassung an Praxis nach Regelheft zur EEE-Liste; neue Bezeichnung der Förderprogramme (BEG)
- Abschlussprüfung der Weiterbildung: Anpassung an Praxis nach Regelheft zur EEE-Liste

Anforderungen an die Qualifikation von Energieberatern im Bundesförderprogramm

„Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“

Förderfähig ist eine Energieberatung für Wohngebäude, wenn ein Energieberater¹ sie durchführt, der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm zugelassen wurde.

Energieberater müssen hierfür über eine entsprechende **Grundqualifikation** (Abschnitt A.) verfügen und benötigen darüber hinaus eine fachliche **Zusatzqualifikation** (Abschnitt B.). Fehlt es an der Grundqualifikation, so ist über eine „**Qualifikationsprüfung Energieberatung**“ die Zulassung möglich (Abschnitt C.).

A. Grundqualifikation

Die erforderliche Grundqualifikation wird bei folgenden Personengruppen anerkannt:

- Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Architektur (einschließlich Innenarchitektur), Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau, Elektrotechnik sowie Energietechnik;
- Personen mit einem Hochschulabschluss in einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung, wenn ein Ausbildungsschwerpunkt auf einem der vorgenannten Gebiete liegt. Hierzu zählen auch Wirtschaftsingenieure mit einem der genannten Ausbildungsschwerpunkte;
- Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen;
- Handwerksmeister der zulassungsfreien Bau-, Ausbau- oder anlagentechnischen Handwerke;
- staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, deren Ausbildungsschwerpunkt auch die Beurteilung der Gebäudehülle, von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder von Lüftungs- und Klimaanlage umfasst.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich nach geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

B. Zusatzqualifikation

Die erforderliche Zusatzqualifikation wird vom BAFA in folgenden Fällen als vollständig oder teilweise gegeben angenommen:

1. Aus-/Weiterbildung gemäß **Anlage**
2. Aus-/Weiterbildung gemäß früheren BAFA-Anforderungen bei Beginn **vor dem 01. Juli 2021** und nach dem **01. Januar 2013**:
 - wenn älter als fünf Jahre: zusätzliche Fortbildung mit 16 Unterrichtseinheiten (UE)
3. Aktueller (eingblendeter) Eintrag in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (EEE-Liste) oder Erfüllung der Voraussetzung für eine Eintragung in der Kategorie:
 - Bundesförderung für effiziente Gebäude: Wohngebäude
4. Als **Basismodul** (siehe Anlage) wird anerkannt:
 - aktueller (eingblendeter) Eintrag in der EEE-Liste oder Erfüllung der Voraussetzungen für eine Eintragung in einer der nachstehenden Kategorien:
 - Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude
 - Bundesförderung für effiziente Gebäude: Wohngebäude Denkmal
 - Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal
 - Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlage und Systeme: Energieberatung DIN 18599

oder

 - Aus-/Weiterbildung mit Beginn **vor dem 01. Januar 2013** gemäß den damals geltenden BAFA-Anforderungen
5. **Besondere Sachkenntnis**:
 - Lehr-/Referententätigkeit

Die Anforderungen im Einzelnen:

1. Weiterbildung

Unter dem Begriff „Weiterbildung“ werden Schulungen eines Weiterbildungsträgers verstanden, die alle im Zeitpunkt der Durchführung der Weiterbildung für das Förderprogramm vom BAFA verlangten fachlichen Inhalte in dem geforderten zeitlichen Umfang vermitteln. Die Weiterbildung hat mit einer alle diese Inhalte umfassenden **schriftlichen** Abschlussprüfung zu enden (möglich sind auch mehrere schriftliche Zwischenprüfungen).

Nachweis der Weiterbildung

Der Nachweis der fachlichen Qualifikation erfolgt im Zulassungsverfahren über das Online-Portal des BAFA (siehe unter Nr. 4).

Vorzulegen hat der Energieberater einerseits ein **Abschlusszertifikat/Prüfungszeugnis** mit folgendem Inhalt:

- Vor- und Nachname des Kursteilnehmers mit Geburtsdatum;
- Benennung des Abschlusses;
- Unterrichtsfächer (ggf. Aufführung auf der Rückseite des Abschlusszertifikats);
- Lehrgangszeitraum;
- Anzahl der Unterrichtseinheiten;
- Angabe, ob Abschlussprüfung bestanden (oder Note).

Des Weiteren hat der Berater das vom Weiterbildungsträger ausgefüllte **Formblatt FB3** vorzulegen, mit dem dieser bestätigt, dass der vom Berater absolvierte Lehrgang in Umfang und Inhalt den Anforderungen an eine Aus-/Weiterbildung entsprochen hat (das BAFA stellt das Formblatt FB3 auf seiner Homepage zur Verfügung).

Der Vorlage des Formblatts FB3 bedarf es nicht, wenn diese Bestätigung in das Abschlusszertifikat/Prüfungszeugnis integriert worden ist.

Parallelerwerb im Rahmen der Ausbildung

Die für die Weiterbildung vorgeschriebenen fachlichen Inhalte können auch Bestandteil der **Ausbildung** sein, das heißt sie können in ein einschlägiges Studium oder die Ausbildung zum staatlich geprüften oder anerkannten Techniker integriert werden (sog. **Parallelerwerb**).

Die erfolgreiche Teilnahme am integrierten Lehrgang ist ebenfalls nachzuweisen durch Vorlage des Formblatts FB3 sowie eines separaten Abschlusszertifikats/Prüfungszeugnisses mit dem oben genannten Inhalt.

Weiterbildung durch Fernunterricht/E-Learning

Wird der Lehrstoff im Rahmen von Fernunterricht bzw. unter Einbeziehung von Formen des E-Learning vermittelt, wird eine Weiterbildung unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

- Mindestens 30 Prozent der je Personengruppe (siehe Anlage) insgesamt geforderten UE müssen auf Präsenzunterricht entfallen. Hat die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) den Lehrgang zugelassen, genügt eine Präsenzphase mit einem Gesamtumfang von acht UE.
- Als Präsenzunterricht werden auch solche UE anerkannt, bei denen die Möglichkeit zu "synchroner" Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. bei webbasierten Methoden des E-Learning wie „virtuellen Klassenräumen“, Webinaren, Live-Chats).

- Selbststudium sowie weitere Formen des Fernunterrichts bzw. E-Learning, bei denen keine Möglichkeit zu synchroner Kommunikation besteht, werden nur zur Hälfte angerechnet (die auf Selbststudium entfallenden UE müssen also das Doppelte der geforderten, nicht bereits durch Präsenzunterricht nachgewiesenen UE betragen).
- Die Abschlussprüfung kann vor Ort oder als webbasierte Abschlussprüfung erfolgen.
- Bei der webbasierten Abschlussprüfung müssen gewährleistet werden:
 - Sicherstellung der Identität der Prüfungsteilnehmenden mittels Ausweis
 - Abnahme der schriftlichen Prüfung über einen Safe-Exam-Browser
 - Beaufsichtigte Prüfsituation (auch webbasiert)

2. Fortbildung

Unter dem Begriff „Fortbildung“ werden Schulungen, Seminare und sonstige Fachveranstaltungen verstanden; eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten.

Inhalt

Im Rahmen einer Fortbildung müssen Themen aus dem Gebiet des **energieeffizienten Bauens oder Sanierens** behandelt werden, beispielsweise aus dem „Fortbildungskatalog für die Verlängerung in der Expertenliste“ gemäß Anlage 2 des Regelhefts zur EEE-Liste.

Fortbildung durch Fernunterricht/E-Learning

Wird der Lehrstoff im Rahmen von Fernunterricht bzw. unter Einbeziehung von Formen des E-Learning vermittelt, gilt für die Anerkennung einer Fortbildung Folgendes:

- Als Präsenzunterricht anerkannt und damit voll angerechnet werden auch UE, bei denen die Möglichkeit zu "synchroner" Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. bei webbasierten Methoden des E-Learning wie „virtuellen Klassenräumen“, Webinaren, Live-Chats).
- Selbststudium sowie weitere Formen des Fernunterrichts bzw. E-Learning, bei denen keine Möglichkeit zu synchroner Kommunikation besteht, werden nur zur Hälfte angerechnet (siehe Weiterbildung). Die Fortbildung ist in diesem Fall mit einer Kurzprüfung abzuschließen.
- Die Fortbildung wird in vollem Umfang angerechnet, wenn sie durch die ZfU zugelassen worden ist.

Nachweis

Der Nachweis einer erfolgreich absolvierten Fortbildung ist mittels eines entsprechenden Abschlusszertifikats zu führen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

- Vor- und Nachname des Teilnehmers mit Geburtsdatum;
- Name der Fortbildungsveranstaltung;
- behandelte Themen (möglichst detailliert, um Rückfragen seitens BAFA zu vermeiden!);

- Zeitraum der Veranstaltung;
- Anzahl der UE.

Erfolgt die Fortbildung durch **Fernunterricht/E-Learning**, sind **zusätzlich** folgende Angaben in das Abschlusszertifikat aufzunehmen:

- Aufteilung der UE nach Präsenzunterricht und Selbststudium;
- Angabe der Möglichkeit zu „synchroner“ Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden;
- Anerkennung durch die ZfU;
- Angabe des Bestehens der Kurzprüfung (wenn bei Kombination von Präsenzunterricht und Selbststudium nicht durchgängig Möglichkeit zu „synchroner“ Kommunikation besteht).

Die Fortbildung darf zum Zeitpunkt der Vorlage des Zertifikats beim BAFA **nicht länger als drei Jahre** zurückliegen (Ende der Fortbildung maßgebend).

3. **Besondere Sachkunde (Lehr-/Referententätigkeit)**

An die Stelle einer **Aus-/Weiterbildung** kann auch der Nachweis der **besonderen Sachkunde** treten. Anerkannt wird die Sachkunde von Personen mit verantwortlicher Lehrtätigkeit an Hochschulen oder Referententätigkeit an anderen der Wissensvermittlung auf dem Gebiet der Energieeffizienz dienenden Institutionen. Eine Lehr-/Referententätigkeit kann die an sich geforderte Aus-/Weiterbildung aber nur ersetzen, wenn die betreffende Person **alle** geforderten Weiterbildungsinhalte selbst lehrt.

Bezieht sich die Lehr-/Referententätigkeit lediglich auf einzelne Weiterbildungsblöcke, kommt eine Anrechnung auch nur insoweit in Betracht; nicht gelehrte Blöcke sind dann durch eine ergänzende Weiterbildung abzudecken.

Die Lehrtätigkeit wird nur anerkannt, wenn sie zumindest einen vollständigen Weiterbildungsblock umfasst. In den Fällen eingeschränkter Lehrtätigkeit ist eine Abschlussprüfung erforderlich, die alle Blöcke der geforderten Aus-/Weiterbildung umfasst.

Statt einer **Fortbildung** wird für den vorgenannten Personenkreis eine Lehr-/Referententätigkeit mit Inhalten aus dem „Fortbildungskatalog für die Verlängerung in der Expertenliste“ (siehe Anlage 2 des Regelhefts zur EEE-Liste) anerkannt.

Der Nachweis der Lehr-/Referententätigkeit ist zu führen unter Verwendung des hierfür vom BAFA auf seiner Homepage zur Verfügung gestellten Formulars (das entsprechende, von der dena für die EEE-Liste entwickelte Bestätigungsformular wird ebenfalls anerkannt).

C. Qualifikationsprüfung Energieberatung

Energieberater, die nicht über die notwendige Grundqualifikation (siehe Abschnitt A.) verfügen, wird ein alternativer Zugang zum Förderprogramm gewährt: Zugelassen wird zukünftig auch, wer die „Qualifikationsprüfung Energieberatung“ bestanden hat.

Aktuelle Informationen zur Qualifikationsprüfung Energieberatung sowie das Prüfungskonzept und die dazugehörigen Leitlinien finden Sie unter:

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Qualifikationspruefung_Energieberatung/qualifikationspruefung_energieberatung_node.html

Als Nachweis für die bestandene Qualifikationsprüfung dient das vom Weiterbildungsträger ausgestellte Zertifikat.

Anlage

Die Zusatzqualifikation kann durch Absolvierung einer Aus-/Weiterbildung erworben werden, die nach ihrem zeitlichen Umfang und fachlichen Inhalt folgenden Anforderungen entspricht:

1. Zeitlicher Umfang

- 1.1 Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau, Elektrotechnik oder Energietechnik bzw. einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt in einem der oben genannten Gebiete benötigen mindestens **120 UE zuzüglich** einer bestandenen **Abschlussprüfung**.
- 1.2 Nicht unter der vorherigen Nummer genannte Personen, die über die Grundqualifikation verfügen (oben Abschnitt A.), benötigen mindestens **200 UE zuzüglich** einer bestandenen **Abschlussprüfung**.

Eine UE entspricht hierbei jeweils 45 Minuten.

2. Fachlicher Inhalt

Der abzudeckende fachliche Lehrinhalt ergibt sich aus dem **Basismodul** für Wohn-/Nichtwohngebäude und dem **Vertiefungsmodul** für Wohngebäude gemäß Anlage 1 des Regelhefts zur EEE-Liste vom 01 Juli 2021.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Referat: 515

E-Mail: energiesparberatung@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1880

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

September 2021